



Einwohnergemeinde **Bolligen**

C02

Wasserversorgungs- reglement

vom 4. Juni 2019

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Artikel 1

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Bolligen versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Übertragung von Aufgaben an die Wasserverbund Region Bern AG nach Artikel 2.

Wasserverbund
Region Bern

Artikel 2

¹ Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (so genanntes Primärsystem) und für die dafür erforderlichen Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG.

² Sie kann im Auftrag der Gesellschaft Anlagen der Wasserverbund Region Bern AG gegen Entgelt betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.

Generelle Wasserver-
sorgungsplanung
(GWP)

Artikel 3

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Artikel 4

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.

b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische
Vorschriften

Artikel 5

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit, zum Schutz der für die Versorgung benötigten Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan als Hinweise einzutragen.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe a Allgemeines	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügern getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
b Technisches	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).</p> <p>² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann; b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei Wasserknappheit, b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, c bei Betriebsstörungen, d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung
des Wassers

Artikel 11

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern

Geltung des
Reglementes

Artikel 12

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Artikel 13

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- a) der Anschluss von Neubauten (im Rahmen eines ordentlichen Baugesuchs),
- b) der Neuanschluss einer bestehenden Liegenschaft,
- c) die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- d) die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- e) die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- f) vorübergehende Wasserbezüge ab Hydrant,
- g) vorübergehende Wasserbezüge für Bauwasser.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Bauverwaltung einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Die Erteilung der Ausführungsbewilligung und die Kontrolle der Ausführung sind gemäss Art. 9 Wassertarif gebührenpflichtig.

Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger a Haftung	<p>Artikel 14</p> <p>Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
b Ableitungsverbot	<p>Artikel 15</p> <p>Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.</p>
c Handänderung	<p>Artikel 16</p> <p>Die bisherigen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Will eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p>
Abtrennung der Hausanschlüsse	<p>Artikel 18</p> <p>Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen</p> <p>a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,</p> <p>b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.</p>

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung	<p>Artikel 19</p> <p>Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:</p> <p>a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,</p> <p>b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.</p>
Öffentliche Anlagen	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.</p>

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 21

Private Anlagen

¹ Als private Anlagen gelten die Hausanschlussleitungen inklusive Abzweigstück und Absperrschieber. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 22

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Wasserverbund Region Bern AG (Artikel 2) die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 23

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasser- und Fernwärmeanlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG (Überbauungsordnung) oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.</p> <p>² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p>
Schutz der öffentlichen Leitungen	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.</p> <p>³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p> <p>⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p>
Abtretung privater Leitungen	<p>Artikel 26</p> <p>Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.</p>
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	
Erstellung, Kostentragung	<p>Artikel 27</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.</p> <p>² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken und zur Erstellung von Provisorien bei grösseren Gemeindeprojekten (z.B. Ersatz Wasserleitungen Bolligen-/Krauchthalstrasse oder Eisengasse) ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.</p>
Benützung, Unterhalt	<p>³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>⁴ Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.</p>
Mehrkosten	<p>Artikel 28</p> <p>Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.</p>

Übrige
Löschanlagen

Artikel 29

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant, resp. die Wehrdienstkommandantin.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 30

Einbau, Kostentragung,

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden durch die Wasserversorgung geliefert und bleiben ihr Eigentum. Die Montage geht zu Lasten des Wasserbezügers.

Artikel 31

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein (minimaler Freiraum von 1 Meter).

Artikel 32

Haftung bei
Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 33

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Nur wenn ein Mangel festgestellt wird, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 34

Erstellung, Eigentum,
Kostentragung

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen inkl. Anschluss an die öffentliche Leitung mit Absperrschieber und Hausinstallationen) sind zu Lasten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern und stehen in deren Eigentum.

² Dasselbe gilt für Anpassungen der privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder Verlegung, übernimmt sie die Kosten für das Umhängen an die neue Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen und höchstens 10 Jahre alt sind. In allen anderen Fällen gehen die Kosten zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 39).

Artikel 35

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind zu Lasten der Privaten dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 36

Mängel

¹ Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler anordnen.

² Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hausanschlussleitungen haben sich alle Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Liegenschaften nach der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben anders lautende private Regelungen.

Artikel 37

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 38

Informations-, Betre-
tungs- und Kontroll-
recht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 39

- Installationsbewilligung ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 40

- Bewilligung ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.
- Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.

Artikel 41

- Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 21 Absatz 2.
- ² Der Absperrschieber darf nur mit Bewilligung der Wasserversorgung bedient werden.
- ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen als Erdungsleiter ist nicht erlaubt.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen. Die Einmessen sind der Bauverwaltung zur Nachführung des Leitungskatasters abzugeben (Wassertarif Art.9).
- ⁵ Nicht eingemessene Leitungen werden auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers wieder frei gelegt und nachträglich eingemessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 42

- Technische Bestimmungen ¹ Nach der Hauseinführung ist ein Absperrhahn einzubauen. Bei Hausanschlussleitungen intern, die länger als 3 m sind oder durch verschiedene Räume gehen, ist zusätzlich unmittelbar vor und nach dem Wasserzähler je ein Absperrhahn einzubauen.
- ² Nach dem Wasserzähler ist ein Druckreduzierventil (Druckminderer) einzubauen.

IV. Finanzielles

Artikel 43

Finanzierung
der Anlagen

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes muss finanziell selbsttragend sein

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a Einmaligen Gebühren (Anschlussgebühr, Löschbeitrag nach SIA Norm (SN 504 416),
- b Jährlichen Gebühren (Wasserzins, Zählergebühren),
- c Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Artikel 44

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der BW nach SVGW und des Formulars 5.5 Wasser-/Abwasserinstallationen des Baugesuchs sowie des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben (SIA Norm SN 504 416).

³ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

Artikel 45

b Löschbeitrag

¹ Einmalige Gebühren sind geschuldet für alle Brandschutzobjekte pro m³ nach SIA Norm (SN 504 416).

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA (SN 504 416) berechnet.

³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 46

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Rückstellung für Werterhaltung sowie zum Ausgleich der Betriebsrechnung haben die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

² Die jährliche Grundgebühr wird auf Grund der installierten Nenngrössen des Wasserzählers erhoben. Die jährliche Verbrauchsgebühr bemisst sich nach bezogenen m³ Wasser.

³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz (max. Fr. 40'000.- pro Jahr) mit gewerblichen Grossbezügern, die jährlich mehr als 100'000 m³ Frischwasser beziehen, öffentlich-rechtliche Verträge (Wasserlieferungsverträge) abschliessen. Darin werden die jährlichen Gebühren vereinbart.

⁵ Nicht an der Wasserversorgung angeschlossene Liegenschaften, welche im Bereich des Hydrantenlöschschutzes liegen (<300 m) schulden eine jährlich wiederkehrende Gebühr für Löschschutz. Die wiederkehrende Gebühr deckt die Unterhaltskosten für den sichergestellten Löschschutz.

Artikel 47

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Artikel 48

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA Norm (SN 504 416) berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. September aufgrund der Zählerablesung fällig. Auf den 31. März wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf 50 % der letztjährigen Schlussabrechnung stützt.

Artikel 49

Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der
Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

⁴ Die Gebühren unterliegen der MwSt. Diese wird ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 50

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 51

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 52

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Bst. d EG zum ZGB.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 54

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 55

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 56

Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 57

Inkrafttreten, Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Genehmigung

Das vorstehende Wasserversorgungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2019 angenommen.

Bolligen, 10. Juli 2019

Einwohnergemeinde Bolligen

sig.
Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das Wasserversorgungsreglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Bolligen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefrist wurden gesetzlich bekannt gemacht. Innerhalb der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Bolligen, 10. Juli 2019

sig.
Bernhard Rufer, Gemeindeschreiber

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Abkürzungen

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
MwSt	Mehrwertsteuer
OR	Obligationenrecht
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
WVG	Wasserversorgungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Wasserverbund Region Bern
Artikel 3	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Technische Vorschriften
Artikel 6	Schutzzonen
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 8	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 9	b Technisches
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 11	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern

Artikel 12	Geltung des Reglementes
Artikel 13	Bewilligungspflicht
Artikel 14	Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern
	a Haftung
Artikel 15	b Ableitungsverbot
Artikel 16	c Handänderung
Artikel 17	Ende des Wasserbezuges
Artikel 18	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 19	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 20	Öffentliche Anlagen
Artikel 21	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 22	Planung und Erstellung
Artikel 23	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 43	Durchleitungsrechte
Artikel 25	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 26	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 27	Erstellung, Kostentragung / Benützung, Unterhalt
Artikel 28	Mehrkosten
Artikel 29	Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 30	Einbau, Kostentragung
Artikel 31	Standort
Artikel 32	Haftung bei Beschädigung
Artikel 33	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 34	Erstellung, Eigentum, Kostentragung
Artikel 35	Unterhalt
Artikel 36	Mängel
Artikel 37	Haftung
Artikel 38	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 39	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 40	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 41	Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 42	Technische Bestimmung
------------	-----------------------

IV. Finanzielles

Artikel 43	Finanzierung der Anlagen
Artikel 44	Einmalige Abgaben
	a Anschlussgebühr
Artikel 45	b Löschbeitrag
Artikel 46	Jährliche Gebühren
Artikel 47	Rechnungstellung
Artikel 48	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Löschbeitrag
	c Jährliche Gebühren
Artikel 49	Verzugszins/Einforderung der Gebühren
Artikel 50	Verjährung
Artikel 51	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 52	Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 54	Widerhandlungen
Artikel 55	Rechtspflege
Artikel 56	Übergangsbestimmung
Artikel 57	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang	Gesetzliche Grundlagen
	Abkürzungen
	Inhaltsverzeichnis

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.